Wien Donnerstag den 21. Mai 1874. — 89 — VII. Jahrgang. Nr. 21.


# Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgeber und verantwortlicher Redacteur: Dr. jur. & phil. Carl Jaeger.

**Erscheint jeden Donnerstag.** — Redaction und Administration: Comptoir der k. Wiener Zeitung, Grünangergasse Nr. 1.
Commissionsverlag für den Buchhandel: Moritz Perles in Wien, Stadt, Spiegelgasse Nr. 17.
(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl. vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 3 Thaler.

Inserate werden billigst berechnet. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei.


## Inhalt.



## Fischereibetrieb und Fischereirecht in Oesterreich*).

### I.

In der älteren Zeit waren die Fischwasser der österreichischen Länder reich an Fischen aller edlen Arten und boten der ganzen Bevölkerung eine bedeutende Menge gesunder und wohlfeiler Nahrungsmittel, den Fischern und Fischereiberechtigten eine ergiebige Einnahme. An allen größeren Fischwassern gab es wohlorganisirte Fischereigenossenschaften, Zünfte der Fischer und Fischhändler, in allen bedeutenden Orten Fischmärkte, an welche heute oft nur mehr der Name in der Bezeichnung der Plätze erinnert. Verzeichnisse in alten Rechnungen über die zum Verbrauche oder zum Verkaufe bestimmten Fische, Markttabellen, Urbarien und Dienstregister über die an Herrschaften und Klöster, an Städte und Märkte von Unterthanen und zinsrechtlich bestellten Fischern jährlich abgelieferten Fischdienste und ähnliche Urkunden führen uns ziffermäßig den Fischreichthum der alten Zeit vor Augen, abgesehen selbst von vielen uns fast als sagenhaft erscheinenden Erzählungen von unglaublich reichen Fischfängen, von den Klagen der Dienstboten über die allzu oft in der Woche aufgetischten Lachse und Forellen, von denen Verordnungen und Dienstverträge in zahlreichen Städten im Quellengebiete der Ost- und Nordsee wie an der Donau, in Salzburg, Böhmen und anderen österreichischen Ländern ebenso wie in Schottland Erwähnung machen. Auch noch in den ersten Jahrzehnten unseres Jahrhunderts war der Fischreichthum in den einzelnen österreichischen Ländern ein sehr bedeutender. Einzelne mährische Fischwasser lieferten noch vor dreißig Jahren so viele Forellen, daß dieselben die gewöhnliche und billigste Speise der Arbeiter abgaben und ein ganzes Büttel um zwei Groschen verkauft wurde. Selbst noch in den Jahren 1850 bis 1858 waren Forellen in den Bächen des Böhmerwaldes so zahlreich, daß ein Beobachter auf je eine Klafter Bachlänge bei 4 Schuh Breite und 1 Schuh Tiefe eine Forelle zählte (Woldrich: Die Fische und ihr Leben in den Waldbächen des Böhmerwaldes, Prag 1858), während derselbe Beobachter im Jahre 1870 dieselben Stellen, in Folge unberechtigten Fischfanges zur Laichzeit, fast ganz entvölkert fand. Vor fünfundzwanzig Jahren noch wurden an den Markttagen in Wien riesige Störe, darunter nicht selten 10 bis 15 Stück, jedes im Gewichte von 200 bis 400 Pfund, feilgeboten. Weltberühmt war der Fischreichthum der schönen Gebirgsseen, der zahlreichen großen und kleinen Flüsse und Bäche der österreichischen Alpenländer. Der Ausspruch Costes, welcher in Nachahmung eines bekannten Wunsches Heinrich IV. aus der Einführung der künstlichen Fischzucht jedem Franzosen eine Forelle auf den Tisch versprach, schien in Oesterreich verwirklicht.

Heute sind die meisten Fischwasser fast entvölkert, Lachse und Forellen, früher fast werthlos, sind nur noch kostbare Leckerbissen der Reichen. In vielen einst von den Wanderfischen, insbesondere den Lachsen besuchten Fischwassern hat der Zug dieser Fische gänzlich aufgehört; die Fischereirechte einst hoch geschätzt und als kostbare Privilegien behandelt, sind heut zu Tage in den meisten Gegenden entwerthet, das Gewerbe der Fischer ist verlassen. Nicht blos die Menge der Fische im Allgemeinen hat abgenommen, auch die Zahl schöner und vollständig ausgewachsener Exemplare der edleren Fischarten hat sich bedeutend verringert. In früherer Zeit, als unsere Flüsse und Seen noch mit Schonung der jüngeren Fischgenerationen befischt wurden, konnten die Fische bis zu einer bedeutenden Größe heranwachsen, so daß die Abbildungen solcher in alter Zeit gefangenen Fische, die man in Jagdschlössern und Rathhäusern findet, Staunen erregen.

Die Ursache der Entvölkerung der Fischwasser liegt wohl bei einem großen Theil derselben in der fortschreitenden Entwicklung der menschlichen Cultur und ihrer Anstalten, vor welcher das „wilde Thierreich" zurücktritt. Der Wellenschlag der Dampfschiffe in Seen und Strömen stört und verjagt die Fische und wirft eine Menge von Eiern und unbehilflichen Jungen auf den Strand, oder überdeckt sie in den Laichstellen mit Schlamm; Corrections- und andere Wasserbauten im Interesse der Schifffahrt und zum Schutze gegen Ueberschwemmungen oder Versumpfungen engen die Gewässer ein und beseitigen viele günstige Laich- und Brutplätze in den Seitenarmen, zahlreiche Wasserbecken werden gänzlich trockengelegt; schon das Tieferlegen vieler Seen entzieht die alten verwachsenen Laichstellen unter dem Schilf und dem Baumwuchs der Ufer; die Zunahme der Wasserwerke, insbesondere der Wehren und Schleußen zu Zwecken der Industrie stört ebenfalls die Fische in der Fortpflanzung und erschwert oder hindert die Wanderungen zu den Laichplätzen; von den in anderen Ländern mit bestem Erfolge eingeführten Lachs- und Forellenstegen hat man bisher bei uns noch keinen Gebrauch zu machen verstanden. Die sich stetig mehrenden Bewässerungs- und Entwässerungsanstalten zur Erweiterung der landwirthschaftlichen Production, Triftanstalten zur Bringung der Forstproducte, das Einleiten der den Fischen schädlichen Salze, Farbstoffe und anderer Abfälle der Industrie und der landwirthschaftlichen Nebennutzungen, sowie des Unrathes der Städte,

*) Aus einer wie oben betitelten Broschüre des Sectionsraths im k. k. Ackerbau-Ministerium Karl Peyrer.

der Kohlenstaub der Dampfschiffe und der an Fischwassern liegenden Industrialwerke, Gasanstalten u. dgl. sind der Fischerei und der Fischzucht abträglich, insbesondere den jungen Fischen tödtlich. Nach jedem Platzregen, der die alten Halden der Alaun- und Vitriolwerke oder andere Abzugscanäle der Fabriken u. dgl. ausschwemmt, schwimmen Massen von todten und betäubten Fischen auf der Oberfläche der Gewässer. Vor Allem aber ist es die durch verschiedene Ursachen bewirkte Verminderung des Nahrungsstoffes in den Fischwassern, welche in so ausgedehntem Maße den Vorrath der Fische vermindert. Dieser Vorrath steht im Verhältniß zu der Menge des organischen Stoffes, welcher jährlich in die Fischwasser gelangt. Die Cultur der Ufer, das Beseitigen der Bäume und des Strauchwerkes an denselben, das häufige Ausräumen der Flußbette, das Wegnehmen der Wasserpflanzen, welche die den Fischen unentbehrliche Luft im Wasser reinigen und den Sauerstoff entwickeln, des Sandes und Schlammes beseitigen die nothwendigen Bedingungen der natürlichen Aufzucht junger Fische; der dadurch herbeigeführte Mangel an Futter, welches die Wasserpflanzen, die im Schlamm lebenden zahlreichen Insecten gewährten, lichtet die Schaaren des Wasservolkes selbst in den durch Fischreichthum berühmt gewordenen Gewässern. Indem der Mensch in fortschreitend größeren Mengen Körner und Halme den Aeckern, Gräser den Wiesen entnimmt und Quellengebiete entwaldet, können Regen- und Schneewasser nicht mehr so vielen organischen Stoff den Seen und Flüssen zuführen. Der zugeführte Stoff wird überdies von der durch Correctionsbauten verstärkten Wasserkraft schnell fortgerissen und kann nicht mehr in den ruhigen Seitengewässern durch die mancherlei Zwischenstufen des Stoffwechsels und der Stoffveredlung in Fischfleisch verwandelt werden.

Das Zusammenwirken von allen diesen ungünstigen Verhältnissen, welche sich durch keine Gegenmittel ganz beheben lassen, wird die Fischzucht in einem großen Theil unserer Gewässer in Vergleich zur früheren Zeit stets auf ein beschränkteres Maß herabsetzen. Allein auch dieses mögliche Maß wurde nirgends erhalten; mit Recht kann behauptet werden, daß die Binnenfischerei ihren Verfall weit mehr sich selbst zuzuschreiben hat, als den oben beschriebenen, von ihr unabhängigen äußeren Verhältnissen. Die Zerstörung wurde auch ausgedehnt auf jene immer noch zahlreichen Fischwasser, welche von jenen ungünstigen Verhältnissen ganz oder doch zum größeren Theile verschont geblieben sind oder durch zweckmäßige Anstalten von den schädlichen Einflüssen sich möglichst frei erhalten lassen und die trotz jener Verhältnisse noch immer die natürlichen Bedingungen einer gedeihlichen Fischzucht enthalten. Die Menge fischreicher Gewässer ist in den einzelnen österreichischen Ländern auch jetzt noch bedeutend; durch Pflege und wirthschaftliche Behandlung läßt sich die Zahl derselben wieder vermehren, und bei der fast unerschöpflichen Kraft, welche die Natur in der Vermehrung der Fische entwickelt, läßt sich selbst das kleinste Gewässer aus dem Zustande der Armuth und Verwahrlosung in ein Feld reichlicher Ernten für den Besitzer verwandeln. Für eine solche pflegliche Behandlung und Bewirthschaftung der Gewässer, für ein kräftiges Fernehalten der vermeidbaren schädlichen Einflüsse, für ein Zusammenfassen der Mittel die Fischzucht wieder zu heben, ist leider bisher noch wenig gesorgt worden. Der Mangel an richtigem industriellen Sinn auf Seite der Fischereiberechtigten, insbesondere auf Seite der den ärmeren und unwissenden Volksclassen angehörigen Fischer ließ bisher weder die rechten Mittel finden, die Fischerei wieder zu heben, noch auch die Verderblichkeit der meisten der bisherigen Arten des Fischereibetriebes im vollen Maße erkennen. Fischer selbst werfen die Brut achtlos ans Land oder lassen dieselbe zu Grunde gehen unter Verhältnissen, wo eine Rettung derselben, die Erhaltung von Millionen junger Fische ohne sonderliche Mühe und Kosten leicht möglich wäre. Allenthalben wird der Fischfang auf eine schädliche Art oder mit Fanggeräthen betrieben, welche auch die Brut und die jungen Fische vernichten; weil es keine Schonzeit gibt, zerstören die Fischer mit den während der Laichzeit gefangenen Fischen Millionen von Eiern oder Keimen zu neuer Bevölkerung. Augenblicklichen unbedeutenden Gewinnen wird ein bedeutender zukünftiger Reichthum geopfert. Nirgends ist man bestrebt, den schädlichen Einwirkungen zu begegnen, welche der Betrieb verschiedener Industriezweige oder der Landwirthschaft auf das Leben und die Fortpflanzung der Fische in einzelnen Gewässern verursachen; fast nirgends hat man versucht, die verschiedenen Forderungen der einander gegenüberstehenden Interessen durch geeignete Maßregeln, wie solche die Fortschritte der Wissenschaft an die Hand zu geben vermögen, in Einklang zu bringen. Die rechtlichen Verhältnisse in Bezug auf die Fischerei, die Pachtverhältnisse insbesondere, sind allenthalben so schlecht geordnet, daß sie zur rücksichtslosen Ausbeutung und zur gänzlichen Entvölkerung der Fischwasser führen. Auf keinem Gebiete des wirthschaftlichen Lebens gibt es so viele culturfeindliche Rechtsverhältnisse und unwirthschaftliche Besitz- und Benützungsformen, wie bei der Fischerei. Dieselben veranlassen nicht bloß einzelne Besitzer zur regellosen Ausbeutung oder zur Vernachlässigung ihrer Rechte, sondern machen auch allen anderen Berechtigten in großen Gebieten jede rationelle Bewirthschaftung zur Unmöglichkeit. Es gibt Berechtigungen nur für einzelne bestimmte Fangmittel: Fischwehre, Selbstfänge u. dgl., und für bestimmte kleine Strecken mitten im fremden Fischwasser; Berechtigungen, welche sich nur auf die halbe Breite fließender Gewässer erstrecken, solche, welche in jedem Jahre den Besitzer wechseln (Wechselfischereien); Berechtigungen in fremden Privatgewässern mit zweifelhafter und streitiger Geltung, Fischwasser, welche von Jedermann oder von allen Gliedern der Gemeinde oder Ortschaft benützt werden dürfen, oder solche, welche nur so weit gehen, als der Uferbesitz reicht, u. dgl. Die Fischerei ist fast allenthalben auf kleine Strecken und auf kurze Zeiten, also unter Bedingungen verpachtet, welche auch die Pächter hindern, Verbesserungen vorzunehmen. Wo Dominien im Besitze der Fischerei sind, ist dieselbe häufig an die Beamten, an Forstleute, überlassen, welche einige Fischlein zum eigenen Gebrauch fangen oder die Fischerei an Unterpächter überlassen; selbst für ärarische Gewässer findet man wegen der vorausgegangenen zweckwidrigen Pachtgebarung in manchen Gegenden keine Pächter mehr. In anderen Gegenden, wo eine regellose Ausübung der Fischerei durch Gemeinden und Uferbesitzer stattfindet, ist dieselbe wegen gänzlicher Vernachlässigung nicht selten selbst in den ehemals fischreichsten Forellenbächen zum Spielzeug für Bauernknaben herabgesunken, oder wird, oft nicht einmal diebischer, sondern vielmehr absichtlich geduldeter Weise von halb verarmten Häuslern, Taglöhnern und Handwerkern auf eine rücksichtslose Art plündernd ausgeübt. Nur selten sind die Fischereien in den Händen solcher Männer, welche mit bewußter und beharrlicher Anwendung richtiger Züchtungsgrundsätze sichere praktische Ziele verfolgen. Die Gesetzgebung versuchte es bei uns bisher nirgends, die Möglichkeit einer solchen Uebertragung durch ein gesetzlich geordnetes Pachtwesen, sowie durch Beschränkung culturschädlicher Besitzformen u. dgl. zu schaffen. Der Staat selbst ist bisher mit der Art und Weise schlechter Verpachtung seiner Gewässer auf kurze Strecken und kurze Pachtzeiten an unverständige Fischer vorangegangen. Nirgends ist die Verpachtung an wirthschaftliche Bedingungen geknüpft worden. Nicht selten ist das Schilf der Seen sowie jenes der Teiche besonders verpachtet oder wird servitutsweise an benachbarte Bauern zu jeder beliebigen Zeit, auch zur Laichzeit, abgegeben, wodurch jede rationelle Fischzucht schon im Keime vernichtet wird. Fast nirgends hat man es bisher verstanden, den für den reichsten und edelsten Fischfang geschaffenen Gewässern Lebenskeime zuzuführen und deren Entwicklung zu fördern, für Veredlung der Fische durch Einsetzung besserer Racen, Kreuzung, künstliche Fischzucht, für Anlegung von Schonplätzen, für sonstige praktische Maßregeln zur Förderung der Wasserwirthschaft zu sorgen.

Eine Organisirung der Kräfte durch Verbindung derselben in Genossenschaften auf durch Gesetze geschaffenen Grundlagen ist noch nirgends versucht worden. Vereinigungen der Fischereiberechtigten in Genossenschaften, wie wir sie an unseren Gewässern in der alten Zeit allgemein hatten, um in Genossenschaftsstatuten Fischereiordnungen aufzustellen, den Fischereibetrieb zu regeln und zu organisiren, sei es zu gemeinschaftlicher Bewirthschaftung oder auch nur für gemeinschaftliche Maßregeln zum Schutze und zur Vermehrung des Fischbestandes, wie um schädliche Berechtigungen einzulösen, Fischstege und Schonreviere herzustellen, für besseren Besatz zu sorgen, den gemeinschaftlichen Schutz einzurichten, den Verkauf gemeinsam zu regeln, sind daher auch noch nirgends zu Stande gekommen. Kein Wunder, daß daher auch unsere schönen Seen, auch jene, wo kein Dampfschiff, keine Fabrik mit ihren Schädlichkeiten die Fische stört, allmälig ebenso entvölkert wurden, wie unsere großen öffentlichen Ströme und Flüsse und die kleineren Bäche. Die Vermehrung der Bevölkerung, die Erleichterung des Transportes haben den Markt für die Fische erweitert und dieselben zum Gegenstande der eifrigsten Nachstellungen durch berechtigte und unberechtigte Fischer gemacht. Statt die mit der

steigenden Bevölkerung vermehrte Nachfrage durch vermehrte Sorgfalt in der Aufzucht und durch strengste Schutzmaßregeln zu befriedigen, hat man ein Raubsystem eingeführt und gestattet; nur das Tagesbedürfniß hat man im Auge, und sucht es zu decken durch jedes Mittel. Fischdiebe aller Art plündern die Gewässer; insbesondere sind es nomadisirende Krämer, wandernde Spielleute und Comödianten, welche die ruhig fließenden Stellen der Flüsse, die alten Flußbette aufsuchen und die Fische durch Kokelskörner, mit anderem Köder vermischt, betäuben. Seit durch die Eisenbahnbauten Dynamitsprengungen häufiger geworden sind, werden von solchen Leuten und von Eisenbahnarbeitern, leider aber auch von Fischereiberechtigten und Pächtern mit Sprengpatronen große Verwüstungen in fischreichen Tümpeln angestellt. Die in solcher Weise oder durch Kokelskörner getödteten oder betäubten Fische schwimmen auf der Oberfläche, die größeren werden weggenommen, die kleinen gehen nutzlos zu Grunde *). „Dem Nahrungsstoffe gegenüber", bemerkt der Naturforscher Karl Vogt (Die künstliche Fischzucht, Leipzig 1859, S. 2), „der in der Gestalt von Fischen in den Gewässern umherschwimmt, stehen wir ganz auf dem Standpunkte des Jägers und höchstens auf demjenigen des Nomaden, der allenfalls für seine Heerde gesicherte Ruheplätze sucht, alles Uebrige aber dem Walten der Natur überläßt. — Unsere Gesetze in Bezug auf die Gewässer gehen nicht einmal so weit, als die Jagdgesetze, welche doch wenigstens die zeugungsfähigen Thiere in der Fortpflanzungszeit zu schützen pflegen".

Mit Rücksicht auf alle diese Thatsachen muß man leider den Vorwurf als begründet anerkennen, „es sei eines der unverzeihlichsten Verbrechen gegen die überschwänglich gütige Natur, gegen unseren eigenen, kinderleicht erkennbaren Vortheil, gegen das Volkswohl und die Bildung unserer Zeit", daß die Menschen bisher in unverantwortlicher Blindheit alles gethan haben, um die ihnen so reich gespendeten Naturschätze, die Naturkraft selbst beinahe zu zerstören, während die Mittel der Erhaltung, der Schonung und Vermehrung noch nirgends mit richtigem Verständniß, mit Kraft und Ausdauer zur Anwendung gelangten.

---

## Mittheilungen aus der Praxis.

**Vorbehalt des testamentarisch angeordneten pfarrlichen Einflusses bei Widmungen zu Armenzwecken, welche vom Pfarrarmeninstitute an die Verwaltung der Gemeinde übergeben werden.**

Mittelst Testamentes vom 25. April 1866 hat der Grundbesitzer Georg B. sub § 5 nachstehende Verfügung getroffen: „Mein Universalerbe ist die Kirche zu K. und das Pfarrarmeninstitut zu K. mit dem Bemerken, daß der jeweilige Herr Pfarrer nach bestem Wissen und Gewissen mit den etwaigen Interessen oder Früchten verfügen kann, ohne jemand Anderem als dem Herrn Bischofe verantwortlich zu sein, so steht ihm auch das Recht zu, Alles verkaufen zu können". Im Grunde dieses Testaments ist der Nachlaß des besagten B. mit Inbegriff des in diesen Nachlaß gehörigen Halblehens Nr. 39 zu K. sammt dazu gehörigem Kleinhause und einem Joche Wald der Kirche und dem Armeninstitute K. zu gleichen Theilen eingeantwortet worden. Der Pfarrer verwaltete seit 1866 dieses Nachlaßvermögen ohne daß die Gemeinde irgend welche Ingerenz darauf zu nehmen Gelegenheit hatte.

Erst nach der durch das n. ö. Landesgesetz vom 21. Februar 1870 (L. G. Bl. Nr. 21) angeordneten Uebergabe des Armeninstitutsvermögens in K. an die dortige Gemeindeverwaltung erhielt die Bezirkshauptmannschaft auch Kenntniß von obigem Nachlaßvermögen und ordnete unterm 30. März 1872 an, „daß die dem Armeninstitute als Eigenthum zugefallene Hälfte des Halblehens Nr. 39 in K. sammt dazu gehörigem Kleinhause und dem Walde in der Ried L. in die Verwaltung der Gemeinde K. als Gemeinde-Armeninstitut überzugehen habe".

Das Pfarramt K. recurrirte gegen diese Verfügung, welche dem Willen des Testators geradezu widerspreche, indem dieser nicht daran dachte, die Gemeinde zur Verwaltung des halben Nachlasses zu berufen. Die Uebergabe dieses Nachlasses in die Administration der Gemeinde schmälere auch die Rechte des Pfarrers, welchem nach § 15 des Testamentes eine jährliche Entlohnung für seine Mühe und Arbeit zusteht, ebenso die Rechte des Bischofs. Die Theilung der Verwaltung der bezüglichen Realitäten zwischen der Gemeinde und dem Pfarramte sei kaum durchführbar; auch hob der Pfarrer das ihm durch die Testamentsverfügung zugestandene Recht hervor, eventuell alles zu verkaufen, welches Recht aber illusorisch würde, wenn nur die der Kirche gehörige Hälfte in der Hand des Pfarrers bliebe.

Die Statthalterei fällte folgende Entscheidung: „Der Pfarrer in K. stützt seinen Recurs auf den § 5 des Testamentes des Erblassers, in welchem es wörtlich heißt: „Mein Universalerbe u. s. w. verkaufen zu können". Aus dieser Bestimmung leitet der Pfarrer das Recht ab, das ganze Vermögen fortan zu verwalten und dessen Früchte nach Belieben zu verwenden. Allein dagegen muß bemerkt werden, daß in der erwähnten Verfügung eine Stiftung und eine besondere Verwaltung derselben nicht enthalten ist. Es ist einfach nur der Kirche und dem Armeninstitute je die Hälfte des Nachlasses zugedacht worden und es ist daher auch die Bemerkung bezüglich des Pfarrers nur insoferne zutreffend als derselbe als Vorstand der Kirche und des Armeninstitutes erscheint, endlich ist diese Bestimmung auch nur als „Bemerkung" und daher nicht in einer Form gegeben, daß dadurch imperativ eine besondere Verwaltung für alle Zeiten und Verhältnisse insbesonders eine dem Gesetze nicht entsprechende Verwaltung eingesetzt werden wolle. Die Richtigkeit dieser Auffassung ergibt sich auch aus der Verlaßabhandlung; denn der Pfarrer hat sich einfach als Vorstand der Kirche und des Armeninstitutes erbserklärt; für das letztere ist sohin die Finanzprocuratur eingetreten. Es ist endlich von dem Bezirksgerichte der Nachlaß ganz einfach der Kirche und dem Armeninstitute eingeantwortet worden, ohne daß der Schlußbemerkung des § 5 des Testamentes auch nur eine Erwähnung geschah. In dem Landesgesetze vom 21. Februar 1870, L. G. Bl. Nr. 21 ist auch nur bei Stiftungen im § 2 eine Ausscheidung vorgeschrieben, wenn gewisse Bedingungen eintreten, das sonstige Vermögen der Armeninstitute ist nach § 1 ausnamslos in die Verwaltung der Gemeinden zu übergeben. Die bezirkshauptmannschaftliche Entscheidung erscheint daher gerechtfertigt und wird dem Recurse des Pfarrers keine Folge gegeben".

Im Ministerialrecurse wurde vom Pfarrer das Gewicht der Beschwerde insbesondere auf den Umstand gelegt, daß bei der Anordnung zur Uebergabe des fraglichen Vermögens an die Gemeinde keinerlei Bestimmung über den durch die testamentarische Bestimmung gewünschten Einfluß des Pfarrers auf die Verwendung der Früchte getroffen worden sei; es wurde gesagt, daß der Gemeinde doch wenigstens die Einvernehmung oder Anhörung des Pfarrers bezüglich der Verwendung der Früchte hätte vorgeschrieben werden sollen.

Das Ministerium des Innern hat unterm 14. December 1872, Z. 16.768 erkannt: „Der Berufung des Pfarramtes K. wird in der Hauptsache, nämlich, insoweit dieser Recurs gegen die Anordnung der Uebergabe des obigen Nachlaßvermögens an die Gemeinde gerichtet ist, aus den Gründen der recurrirten Entscheidung keine Folge gegeben, dagegen aber wird dem weiteren Recursbegehren, daß die Gemeinde rücksichtlich der Verwendung der Früchte oder Interessen dieses Vermögens gebunden sein solle, die Anträge des jeweiligen Pfarrers anzuhören, Folge gegeben, weil der Letztere dem ausdrücklichen Willen des Testators gemäß von der Ingerenz auf die Verwendung dieser Früchte oder Interessen nicht ganz ausgeschlossen werden kann."

—r.

---

*) Aus Daubrawka bei Pilsen erhalten die „Nar. Listy" nachstehende Mittheilung über das Resultat eines Fischfanges mittelst Dynamits: Die Wirkung der in das Wasser geworfenen Dynamitpatrone zeigte sich alsbald. Eine große Menge von Fischen schwamm an die Oberfläche des Wassers, doch waren es Fische, die durch die Explosion nur betäubt waren. Als aber nach etwa einer halben Stunde das Wasser sich wieder beruhigte, so, daß man auf den Grund zu sehen vermochte, da erblickte man eine große Menge getödteter Fische, die, als man sie heraufholte, nicht zu gebrauchen waren, weil sie Flecken hatten und unangenehm rochen. Am zweiten Tage konnte man an der betreffenden Stelle kaum vorübergehen, weil die getödteten Fische bereits faulten. Das ganze Ergebniß des Versuches war, daß der Flußpächter etwa 40 Pfd. Fische erhielt, während wenigstens 4 Centner derselben getödtet und unbrauchbar gemacht waren.

**Beurtheilung des Wahlvorganges bei der Gemeindevorsteherswahl durchs Loos im Falle des Abhandenkommens des gezogenen positiv entscheidenden Loszettels.**

Bei der Wahl des Bürgermeisters in Th. am 6. August 1873 blieb die Wahl durch Stimmzettel erfolglos, weil bei der ersten und zweiten Abstimmung, sowie bei der engeren Wahl von den zwölf Stimmen sechs auf Joseph L. und sechs auf Georg M. fielen. Man mußte zum Loose greifen, indem man zwei Zettel in ein Gefäß warf, von denen der eine leer, der andere aber mit dem Worte „Gemeindevorsteher" beschrieben war. L. zog den leeren, M. den anderen.

Die so vorgenommene Erwählung des Gemeindevorstehers wurde von der Bezirkshauptmannschaft zur Kenntniß genommen.

Gegen dieselbe überreichte Johann K. einen Protest, worin er behauptete, daß bei der stattgefundenen Losung Joseph L. zuerst gezogen und den leeren Zettel vorgewiesen, Georg M. aber seinen Zettel zerrissen habe, so daß der Fall nicht ausgeschlossen erscheine, daß beide Zettel leer waren. Der Bürgermeister Georg M. von der Bezirkshauptmannschaft über den Protest des K. zur Aeußerung aufgefordert, berichtete über den Losungsvorgang so, wie er in dem Wahlprotokolle dargestellt war: Nach zweimaliger Abstimmung und da auch die engere Wahl kein Resultat lieferte, habe der Wahlleiter Cz. zwei Zettel gemacht, den einen mit dem Worte „Gemeindevorsteher" beschrieben und die Zettel hierauf in ein Gefäß geworfen; L. habe zuerst gezogen, den Zettel geöffnet und gerufen: ist leer! Den anderen Zettel, welcher fest zusammengedrückt und wahrscheinlich deßhalb schon verletzt war, habe er (Georg M. nun Bürgermeister) genommen, geöffnet und gesehen, daß er den beschriebenen Zettel gezogen, diesen sodann in zwei Theile zerrissen, so daß auf dem einen Theile „Gemeinde" und auf dem anderen „vorsteher" zu lesen war. In der Aufregung seien aber von ihm die Zetteltheile nochmals zerrissen worden; es sei nicht wahr, daß der Zettel ungeöffnet zerrissen wurde. Der Wahlleiter Cz. habe nun, um das Protokoll belegen zu können, einen neuen Zettel machen müssen und darauf bemerkt: Nach der Wahl hat M. das Loos zerrissen und der Wahlleiter hat das Loos neu geschrieben. Wahlleiter Anton Cz. m. p.

Die Statthalterei hat in ihrer Entscheidung vom 4. October 1873 die Gemeinde-Vorstandswahl annullirt und angeordnet, daß der ganze Gemeindevorstand neu gewählt werde, weil der Vorgang bei der Bürgermeisterwahl das Wahlergebniß zweifelhaft erscheinen lasse.

Gegen diese Entscheidung recurrirten mehrere Gemeinderäthe und Ausschußmänner von Th. Sie bestritten, daß der Vorgang bei der Bürgermeisterwahl das Wahlergebniß zweifelhaft erscheinen lasse, nachdem constatirt sei, daß L. den leeren Zettel aus der Urne gezogen hat und sonach M. sein Los nicht mehr zu ziehen brauchte, da er kein anderes als das beschriebene ziehen konnte. Daß aber wirklich zwei Zettel und zwar ein leerer und ein beschriebener in der Urne gewesen sind, werde der Wahlleiter jederzeit bestätigen müssen. Der Umstand, daß M. nach der Wahl den Zettel zerriß, alterire den Wahlvorgang nicht.

Das Ministerium des Innern hat ddo. 30. December 1873, Z. 19.019, entschieden, „daß es, was den Wahlact vom 6. August betrifft, in dem Wahlvorgange keine derartige Incorrectheit zu erblicken vermag, welche zum Nachtheile des Gemeinwesens eine nochmalige Wahl des ganzen Gemeindevorstandes nothwendig machen und rechtfertigen würde. Es ist constatirt, daß Joseph L. bei der Losung um die Stelle des Gemeindevorstehers einen unbeschriebenen Zettel gezogen und vorgewiesen hat. Hiernach könnte über das Wahlresultat nur dann ein Zweifel entstehen, wenn irgend ein Grund zu der Annahme berechtigen würde, daß der zweite in der Wahlurne befindliche und von Georg M. gezogene Zettel gleichfalls unbeschrieben war. Für diese Annahme jedoch sprechen keine Gründe". P.

## Verordnungen.

**Erlaß des Ministeriums des Innern vom 27. April 1874, Z. 4616 in Betreff der Bestätigung der bei Rechnungsprocessen benöthigten Certificate über abgenommene Militärvorspann.**

Das k. k. Reichs-Kriegsministerium hat im hierortigen und im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium für Landesvertheidigung in theilweiser Abänderung der Circularverordnung vom 8. August 1871, Abtheilung 5 Nr. 1298 (Normal-Verordnungsblatt 37. St.) bestimmt, daß es bei Rechnungsprocessen zur Giltigkeit der Certificate über abgenommene Militärvorspann in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern genügt, wenn die Angaben betreffs der Meilendistanz durch die bezüglichen k. k. politischen Landesbehörden bestätigt sind, daß somit die bisher vorgeschriebene gleichlautende Bestätigung des k. k. Ministeriums des Innern zu entfallen hat.

Hievon werden . . . . . . mit Beziehung auf das h. o. Schreiben vom 18. August 1871, Z. 11.761 zur gefälligen weiteren Veranlassung mit dem Beifügen in Kenntniß gesetzt, daß obige Bestimmung in das Verordnungsblatt für das k. k. Heer St. 10, Nr. 39 vom Jahre 1874 aufgenommen wurde.

**Erlaß des Ministers des Innern vom 29. April 1874, Z. 6538, anordnend, daß Collaudirungs-Commissäre nicht Auszeichnungsanträge für Baufunctionäre zu stellen haben.**

Ich habe die Wahrnehmung gemacht, daß von den Collaudirungs-Commissären vielfach Anträge auf Auszeichnungen für die bei der Ausführung der Bauten verwendeten Functionäre angebracht werden.

Ich ersuche Eu. . . . gefälligst die Veranlassung zu treffen, daß sich die Collaudirungs-Commissäre auf das Collaudum und auf die sich ergebenden dienstlichen Anträge beschränken, und sich der Anträge auf Auszeichnungen enthalten.

Denselben bleibt es jedoch unbenommen die verdienstlichen Leistungen der betreffenden Baubeamten zur Sprache zu bringen.

**Erlaß des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 15. April 1874, Z. 4729, betreffend die Anweisung der aus dem Religionsfonde fließenden Deficienten-Bezüge.**

Ueber eine gestellte Anfrage wird eröffnet, daß auch die Versorgungs- (Deficienten-) Gebühren, welche Seelsorgepriestern aus dem Religionsfonde zukommen, den Bezugsberechtigten im Sinne der mit Allerhöchster Entschließung vom 18. März d. J. ertheilten Gestattung mit dem Zweiten eines jeden Monats anticipativ zu erfolgen sind.

## Personalien.

Seine Majestät haben dem quiescirten Bergverwalters-Adjuncten und Leiter des bestandenen Bergamtes in Frohnsdorf Theodor Hippmann taxfrei den Titel eines Bergrathes verliehen.

Seine Majestät haben dem Ministerial-Vicesecretär im Ministerium für Cultus und Unterricht Dr. August Ritter v. Kleemann taxfrei Titel und Charakter eines Ministerialsecretärs verliehen.

Seine Majestät haben dem pens. Kanzleiofficial der Finanz-Bezirksdirection in Wien Ferdinand Schellhorn das goldene Verdienstkreuz verliehen.

Der Minister des Innern hat den Bezirkscommissär Moriz Astl zum Statthaltereisecretär extra statum in Böhmen ernannt.

Der Minister des Innern hat den Statthaltereisecretär Friedrich Ritter v. Finetti und den Bezirkscommissär Franz Premrau Ritter v. Premerstein zu Bezirkshauptmännern, dann den Bezirkscommissär Bernhard Costa-Rosetti Edlen v. Roßanegg zum Statthaltereisecretär in Steiermark ernannt.

Der Minister des Innern hat die Bezirkscommissäre Wilhelm Dollhof und Dr. Julius Fraenzl Ritter v. Vestenek zu Regierungssecretären in Krain ernannt.

Der Minister des Aeußern hat den Directionsadjuncten, kaiserl. Rath Felix Grognet d'Orleans zum Expeditsdirector der administrativen Section des Ministeriums des kaiserl. Hauses und des Aeußern und den mit Titel und Charakter eines Directionsadjuncten bekleideten Hof- und Ministerialofficial erster Classe Stanislaus Doré zum wirklichen Hilfsämter-Directionsadjuncten in diesem Ministerium ernannt.

Der Ackerbauminister hat den Rechnungsrevidenten und Titular-Rechnungsrath Wenzel Hutter zum wirklichen Rechnungsrathe bei der Bergdirection in Pribram und den Hauptcassencontrolor Joseph Hošna zum Cassier, zugleich Vorstand der dortigen Bergdirectionscasse ernannt.

## Erledigungen.

Bezirkscommissärsstelle mit der neunten, eventuell eine Statthaltereiconcipistenstelle in Nieder-Oesterreich mit der zehnten Rangsclasse, bis 25. Mai. (Amtsbl. Nr. 108).

Zwei Statthalterei-Secretärsstellen mit der achten Rangsclasse bei der niederösterreichischen Statthalterei, bis 26. Mai. (Amtsbl. Nr. 109).

Rechnungsofficialsstelle beim Statthalterei-Rechnungsdepartement in Triest mit der zehnten Rangsclasse, eventuell eine Rechnungsassistentenstelle mit der eilften Rangsclasse, bis Ende Mai. (Amtsblatt Nr. 109).

Bezirkscommissärsstelle in Tirol (im deutschen Antheile) mit der neunten Rangsclasse, bis Ende Mai. (Amtsbl. Nr. 109).

Rechnungsassistentenstelle bei der schlesischen Landesregierung mit der eilften Rangsclasse, bis Ende Mai. (Amtsbl. Nr. 110).

Secretärsstelle bei der küstenländ. Statthalterei mit der achten Rangsclasse, bis Ende Mai. (Amtsbl. Nr. 112).

Primararztesstelle beim Wiener allgem. Krankenhause mit 1200 fl. Gehalt und 3 Sexennalzulagen à 200 fl., Quartiergeld von 350 fl., bis Ende Mai. (Amtsbl. Nr. 112).

Druck der k. Wiener Zeitung. — Für den Druck verantwortlich C. Pistori.